

## **Gefahrenabwehrverordnung**

### **über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Niestetal**

Die Gefahrenabwehrverordnung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Niestetal wurde am 19.06.2008 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum 04.07.2008 in Kraft getreten.

Hierzu ergingen folgende Nachträge:

- 1. Nachtrag vom 29.05.2009 in Kraft getreten am 05.06.2009

Im Folgenden ist die Satzung Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

# Gefahrenabwehrverordnung

## über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Niestetal

### Abschnitt I (Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen)

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Niestetal.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspiel- und Bolzplätze.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## **Abschnitt II** **(Schutz der öffentlichen Anlagen und Kinderspiel- und Bolzplätze)**

### **§ 2** **Fahrzeuge**

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen - befahren werden. Der Bürgermeister der Gemeinde Niestetal als örtliche Ordnungsbehörde kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.
- (2) Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Abgrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

### **§ 3** **Nutzung öffentlicher Anlagen**

- (1) Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, die durch Hinweisschilder gesperrt sind, dürfen nicht betreten werden. Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Weiher, Seen und sonstige Gewässer, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Bolzplätze, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.

### **§ 4** **Benutzung von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen**

- (1) Die Benutzung von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur für Personen der auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppe und nur während der angegebenen Öffnungszeiten/Spielzeiten gestattet.
- (2) Die Aufsichtspersonen der Kinder dürfen zum Zwecke der Beaufsichtigung die Kinderspielplätze und Bolzplätze betreten.
- (3) Zum Schutze der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen verboten, insbesondere zu rauchen, Alkohol zu konsumieren, Tiere mitzunehmen, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen sowie Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen.

## § 5 Verweisung und Hausrecht

- (1) Zur Ausübung des Verweisungsrechts sind unbeschadet besonderer Anweisungen und Vorschriften die Beamten der Vollzugspolizei und besonders ausgewiesene Bedienstete der Gemeinde Niestetal (Dienstausweis) ermächtigt.
- (2) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer stört oder belästigt, hat sich auf Verlangen der weisungsbefugten Personen umgehend aus der Anlage oder Einrichtung nach den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zu entfernen.
- (3) Im Falle einer wiederholten Verweisung kann für die jeweilige Anlage oder Einrichtung ein bis zu einem Monat befristetes Benutzungsverbot gegen den Störer nach dem HSOG ergehen. Dieses Benutzungsverbot kann bei erneuter Zuwiderhandlung wiederholt verhängt werden.

## § 6 Tiere

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie von Weihern und sonstigen stehenden Gewässern fernzuhalten. Derjenige, welcher die Aufsicht über einen Hund ausübt (§ 13), hat dafür Sorge zu tragen, dass begehbbare Teile von öffentlichen Wegen und Plätzen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt oder sonst wie belästigt werden. Ausgenommen hiervon ist das genehmigte Fangen und Bejagen.

## § 7 Wasserflächen

- (1) Das Baden ist nur in den dafür besonders bestimmten Gewässern erlaubt.
- (2) Zugefrorene Weiher, Seen und sonstige Gewässer dürfen nur dann betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit freigegeben wurden.

## § 8 Veranstaltungen

In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis des Bürgermeisters der Gemeinde Niestetal als örtliche Ordnungsbehörde nicht durchgeführt werden.

§ 9  
Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten,
  1. auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen,
  2. auf Straßen und in Grün- und Spielanlagen alkoholische Getränke unbefugt zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen und andere Personen hierdurch zu gefährden. .
- (2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln ist verboten.
- (3) Die Gefährdung anderer Personen durch
  1. das Lagern und dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
  2. das Nächtigen im Freien auf Straßen, in Grün- und Spielanlagen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Auf- und Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
  3. den Verzehr alkoholischer Getränke; Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhaltenist verboten.
- (4) In von Straßen, Grün- und Spielanlagen einsehbaren und unmittelbar frei zugänglichen Haus-, Geschäfts- und Grundstücksein- bzw. -zugängen ist
  1. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
  2. das unbefugte Nächtigen,
  3. der unbefugte Verzehr alkoholischer Getränkeverboten, sofern der öffentliche Bereich durch diese Aktivitäten gestört wird.
- (5) Das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen ist verboten.

**Abschnitt III**  
**(Schutz des Ortsbildes vor Verschmutzung und störender Werbung)**

§ 10  
Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen Stelltafeln, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Stelltafeln, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluss der tatsächlichen Nutzung des Grundstückes ist.
- (3) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Gemeinde Niestetal nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.

- (4) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Stelltafeln, Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Stelltafeln, Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen gemäß Abs. 1 hingewiesen wird.
- (5) Der Bürgermeister der Gemeinde Niestetal als örtliche Ordnungsbehörde kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Wahlwerbung ist von den Verboten der Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

#### **Abschnitt IV (Schutz vor Lärm und umweltschädlichem Verhalten)**

##### § 11

##### Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Motorwäsche von Autos, das Ölwechseln, das Behandeln und Waschen von Kraftfahrzeugen mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Ölabscheider zur Straße hin entwässert werden. Das Reparieren von Kraftfahrzeugen ist auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dies gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

##### § 12

##### Behälter für die Rohstoffrückgewinnung

Das Befüllen von Glascontainern oder sonstigen Sammelcontainern ist in Wohngebieten an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

#### **Abschnitt V (Sonstige Bestimmungen)**

##### § 13

##### Aufsicht über Tiere

Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Gemeinde Niestetal umherlaufen.

## **Abschnitt VI (Schlussbestimmungen)**

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 2 Abs. 1 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt;
  2. entgegen § 2 Abs. 2 im Wurzelbereich der Straßenbäume hält oder parkt oder diesen befährt;
  3. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die genannten Gegenstände sowie Einrichtungen und Gewässer beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
  4. entgegen § 3 Abs. 2 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
  5. entgegen § 4 Abs. 1 Kinderspielplätze und Bolzplätze, entgegen den auf den Hinweisschildern geltenden Regelungen benutzt;
  6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen, insbesondere raucht, Alkohol konsumiert, Tiere mitnimmt, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt sowie Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt;
  7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Hunde nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie von Weihern und sonstigen stehenden Gewässern fernhält;
  8. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 als Aufsichtspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, dass begehbbare Teile von öffentlichen Wegen und Plätzen nicht durch Hundekot verunreinigt werden;
  9. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere fängt, jagt oder sonst wie belästigt;
  10. entgegen § 7 Abs. 1 außerhalb der bestimmten Flächen badet oder entgegen § 7 Abs. 2 das Eis betritt;
  11. entgegen § 8 Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt;
  12. entgegen § 9 Abs. 1, Nr. 1 auf öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen Alkohol zu sich nimmt;
  13. entgegen § 9 Abs. 1, Nr. 2 auf Straßen und in Grün- und Spielanlagen alkoholische Getränke unbefugt verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt und andere Personen hierdurch gefährdet;
  14. entgegen § 9 Abs. 2 zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln durch Lagern oder dauerhaftes Verweilen Dritte beeinträchtigt;

15. entgegen § 9 Abs. 3, Nr. 1 auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind, lagert oder dauerhaft verweilt und andere Personen gefährdet;
  16. entgegen § 9 Abs. 3, Nr. 2 im Freien auf Straßen, in Grün- und Spielanlagen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Auf- und Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck, lagert oder dauerhaft verweilt und andere Personen gefährdet;
  17. entgegen § 9 Abs. 3, Nr. 3 alkoholische Getränke verzehrt, oder durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten andere Personen gefährdet;
  18. entgegen § 9 Abs. 4 in von Straßen, Grün- und Spielanlagen einsehbaren und unmittelbar frei zugänglichen Haus-, Geschäfts- und Grundstücksein- bzw. -zugängen unbefugt lagert oder dauerhaft verweilt, unbefugt nächtigt oder unbefugt alkoholische Getränke verzehrt;
  19. entgegen § 9 Abs. 5 aggressiv bettelt, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen;
  20. entgegen § 10 Abs. 1 Stelltafeln, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt;
  21. entgegen § 10 Abs. 2 Stelltafeln, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt;
  22. entgegen § 10 Abs. 3 die Belehrung unterlässt;
  23. entgegen § 10 Abs. 4 die unverzügliche Beseitigung unterlässt;
  24. Auflagen nach § 10 Abs. 5 nicht beachtet;
  25. entgegen § 11 Abs. 1 Motoren von Autos wäscht, Kraftfahrzeuge repariert oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder bei den Kraftfahrzeugen Ölwechsel durchführt;
  26. entgegen § 11 Abs. 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile ohne Genehmigung als Unterkunft nutzt;
  27. entgegen § 12 außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten einfüllt;
  28. entgegen § 13 einen Hund oder ein anderes Tier ohne Aufsicht umherlaufen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der aktuellen Fassung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Niestetal als örtliche Ordnungsbehörde.



§ 15  
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.